

Abschussplan für Sikawild

Wegen der besseren Lesbarkeit wird generell auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.

Zuständige Jagdbehörde: _____

Name des Reviers: _____

für Jagdjahr /

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises

Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde)

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft: _____

Größe des Jagdreviers (Bruttofläche)

Nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Sikawildgebietes liegen
 2. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6. Abs. 1 und 2 BayJG
 3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
 4. wilddicht abgezaunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)
 5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen...
- beträgt die spezielle Sikawildfläche
- davon Wald..... %

¹⁾ Lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften).

Aktualisierungen

									ha
									ha
									ha
									ha
									ha
									ha
									ha
									ha

- A Vorjahr – Jagdjahr** _____ / _____
- Spalten-Nr. (01 – 10) ▶
1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss.....
 2. Durchgeführter Abschuss.....
 3. Fallwild
 4. Gesamtabgang.....

Klasse I	Hirsche				Alt- tiere	Schmal- tiere	Summe Hirsche und Tiere Sp. 05+06+07	Kälber (Zuwachs) _____ % aus Sp. 06	Summe Sikawild Sp. 08+09
	Klasse II		Klasse III	insgesamt					
	a	b							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10

- B Planungsjahr – Jagdjahr** _____ / _____
1. Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges.....
 2. Wildbestand zur Abschussbemessung
 3. Abschussvorschlag des Revierinhabers
 4. Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdreviers.....
Einvernehmen mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers
 ja oder Zeile bei 4. ausfüllen.
 5. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden.....
 6. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

- 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend). Sie können den Widerspruch auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen einlegen (E-Mail-Adresse wie vorstehend). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**
Die Klage ist beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

<p>Oberbayern: Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30, 80335 München</p> <p>Niederbayern und Oberpfalz: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1, 93047 Regensburg</p> <p>Oberfranken: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth</p>	<p>Mittelfranken: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach</p> <p>Unterfranken: Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg</p> <p>Schwaben: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</p>
--	---

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

StMELF – F8/49-08.2014

Hinweise zum Ausfüllen:

Bei der Bejagung des Sikawildes sind die jagdrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu beachten.

Die Nummer der geographischen Lage ergibt sich aus dem amtlichen Gemeindeschlüsselverzeichnis für Bayern, das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wird, und besteht in den ersten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer des Kreises und in den letzten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer der Gemeinde, in welcher der größte Teil des Reviers liegt.

Zu A Vorjahr:

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – trägt den bestätigten oder festgesetzten, den durchgeführten Abschuss des vorangegangenen Jagdjahres, die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und den Gesamtabgang ein. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahr:

B1. – Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

B2. – Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdreviers während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres und die Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Damwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

B3. – Abschussvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen.

B4. – Abschussvorschlag des Jagdvorstandes oder des Inhabers des Eigenjagdreviers:

Hier hat der Jagdvorstand oder der Inhaber des Eigenjagdreviers anzugeben, ob mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers Einvernehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der abweichende Vorschlag einzutragen; auf Seite 3 ist die Begründung einzutragen.

B5. – Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschussempfehlung zu geben.

B6. – Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Die Abschussplanung soll dazu dienen, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Konkretisiert wird das Waldverjüngungsziel in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, wonach die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Entspricht der eingereichte Abschussplan diesen Vorgaben und liegt das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vor, ist er von der Jagdbehörde zu bestätigen. Festzusetzen ist der eingereichte Abschussplan, wenn er die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 BayJG nicht erfüllt.

Dieser Abschussplan ist erforderlichenfalls auch für die Abschussplanung des Sikawildes mit der Maßgabe zu verwenden, dass die Spalten-Nummern 01 bis 04 nicht ausgefüllt zu werden brauchen.

Graue Felder brauchen aufgrund automatischer Berechnung nicht ausgefüllt werden.

Jagdvorstand

Inhaber des Eigenjagdreviers

Name und Anschrift

Begründung (bei vom Abschussvorschlag des Revierinhabers abweichendem Abschussvorschlag):

Ort, Datum

Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers

Revierinhaber

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum

Unterschrift des Revierinhabers

Landratsamt/Stadt

Nr. _____

Unter Bestätigung
Revierinhaber

Unter Festsetzung zurückgeleitet an
Jagdgenossenschaft bzw.
Inhaber des Eigenjagdreviers

Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)

Begründung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplanes

Ort, Datum

Landratsamt/Stadt

Kostenverfügung

Block / Blatt: _____ / _____

Kostenrechnung

Gebühr: _____ €

Auslagen: _____ €

Gesamt: _____ €

Die Kostenentscheidung für die Gebühr beruht auf den Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), Tarif-Nr. 6.I.1/1.41.1, 1.42.1 des Kostenverzeichnisses, für die Auslagen auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 KG (vgl. Tarif-Nr. 6.I.1/2).